

**Satzung der Stadt Hattingen über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Freiflächen und deren äußere Gestaltung für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 131 "Am Altland" vom .....**

---

**GESTALTUNGSSATZUNG "AM ALTLAND"**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und § 86 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439, 445) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Hattingen hat im Plangebiet "Am Altland" eine Siedlungsentwicklung mit Modellcharakter initiiert. Den städtebaulichen Qualitäten wird in diesem Wohngebiet eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Das Erscheinungsbild der Siedlung "Am Altland" orientiert sich an den nachfolgenden Paragraphen. Es sollen Vorschriften über die äußere Gestaltung der genannten baulichen Anlagen, der Einfriedungen und der Stellplätze und Carportanlagen erlassen werden.

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

Das Satzungsgebiet wird begrenzt

- |              |                                      |
|--------------|--------------------------------------|
| - im Norden: | - durch die Straße In der Behrenbeck |
| - im Osten:  | - durch den Siepen der Behrenbeck    |
| - im Süden:  | - durch die Holthäuser Straße        |
| - im Westen: | - durch die Straße Am Altland        |

Die genaue Abgrenzung ist aus dem **Anlageplan** zur Satzung zu entnehmen.

## § 2 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Renovierung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW, insbesondere Einfriedungen, Carportanlagen, Anbauten mit Abstellräumen, Gartengerätehäuser, Standplätze für Abfallbehälter sowie für die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen.

## § 3 - Abstellräume, Gartengerätehäuser, Unterstellmöglichkeiten

(1) Es ist wahlweise die Errichtung eines Abstellraumes als Anbau oder eines freistehenden Gartengerätehauses im Gartenbereich gestattet.

(2) Bauweise, Größe und Gestaltung der Gartengerätehäuser:

### **Aussenfassade:**

Massivbauweise, verklindert analog der vorhandenen Bebauung oder Ziegelmauerwerk; Normalformat, Farbe: Rotbunt oder Blockbohlen oder Elementbau, Vollholz oder Holzverschalung.

### **Größe der Abstellräume als Anbau:**

Giebelseite Reihenendhaus: max. 30,0 m<sup>3</sup> BRI  
eingeschossig

Traufseite Reihenmittel- und Reihenendhaus: max. 3,9 m<sup>2</sup> Grundfläche;  
max. 8,5 m<sup>3</sup> BRI / eingeschossig

### **Größe der Gartengerätehäuser freistehend:**

max. 6,0 m<sup>2</sup> Grundfläche  
max. 13,0 m<sup>3</sup> BRI / eingeschossig

(3) Eine Unterstellmöglichkeit ist im Vorgarten erlaubt, sofern diese eine Höhe von 1,40 m, eine Breite von 2,50 m und eine Tiefe von 1,20 m nicht überschreiten.

### **Aussenfassade:**

Massivbauweise, verklindert analog der vorhandenen Bebauung der Ziegelmauerwerk; Normalformat, Farbe: Rotbunt oder Blockbohlen oder Elementbau, Vollholz oder Holzverschalung

## § 4 - aufgehoben

## § 5 - aufgehoben

## § 6 - Garagen, Carports und Stellplätze

(1) Die Errichtung eines Carports ist auf den privaten Grundstücken nur auf den im **Anlageplan** mit "C" ausgewiesenen Stellplatzflächen zulässig. Es ist eine allseitig offene,

überdachte Konstruktion in Holz, farblos lasiert, zu wählen. Weitere Stellplätze oder Garagen auf den Vorgartenflächen sind nicht zulässig.

- (2) Die im Bebauungsplan festgesetzten Stellplätze sind als offene Stellplätze ohne Überdachungen zu gestalten. Carportanlagen sind nicht zulässig.

### **§ 7 - Einfriedungen**

- (1) In den Vorgärten zwischen der Vorderfront der Häuser und den öffentlichen bzw. privaten Straßen und Wegen ist die Errichtung von Zäunen oder Mauern nicht zulässig.
- (2) Einfriedungen entlang der übrigen **privaten** Grundstücksgrenzen sind zulässig. Eine max. Höhe von 1,2 m ist nicht zu überschreiten. Heckenbepflanzungen entlang privater Wege dürfen eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten.
- (3) Sichtschutzeinrichtungen sind nur für am Haus angeordnete Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Höhe von 2 m in Holz, naturfarben lasiert, zulässig.

### **§ 8 - Standplätze für Abfallbehälter**

Abfallbehälter sind mit Hecken bzw. Büschen, Rankgittern oder in Holz, farblos lasiert, einzuhausen.

### **§ 9 - Ausnahmen**

Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 73 BauO NRW im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung "Am Altland" vom 21.03.2002 außer Kraft.

# GESTALTUNGSSATZUNG "AM ALTLAND"

## Anlageplan

— — — Gestaltungssatzung - Geltungsbereich

"C" Carport-Anlagen

